

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0288/2012

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Hauff

Ruf:

492 6135

E-Mail:

HauffTho@stadt-muenster.de

Datum:

27.07.2012

Betrifft

"Zielwert für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche für das Jahr 2020" für die Umweltdaten Münster und Anregung des Landschaftsbeirates gemäß § 24 GO NRW zur Thematik "Flächenverbrauch"

Beratungsfolge

28.08.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
30.08.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
19.09.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
19.09.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den in Anlage 1 vorgelegten Vorschlag eines Zielwerts für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster für das Zieljahr 2020 zur Kenntnis.
2. Der Rat nimmt den in Anlage 2 vorgelegten Maßnahmenkatalog, in dem zur Zielerreichung notwendige Einzelmaßnahmen benannt werden, zur Kenntnis.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung, den in Anlage 1 vorgeschlagenen Zielwert für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster für das Jahr 2020 einschließlich der Hinweise zu den methodischen Restriktionen des Indikators (Anlage 3) für die Fortschreibung der Umweltdaten Münster zu verwenden.
4. Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage ist die Anregung des Landschaftsbeirats bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster gemäß § 24 GO NRW (Anlage 4) zur Thematik „Flächenverbrauch“ erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorstehenden Beschlusspunkten sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Über die Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Einzelmaßnahmen ist in gesonderten Vorlagen zu entscheiden, in denen dann die finanziellen Auswirkungen zu beziffern sind.

Begründung:

- Auftrag:

Der Rat der Stadt Münster hat am 16.02.2011 die „Umweltdaten Münster 2009“ beraten (vgl. V/0697/2010 und V/0697/2010/1). Dabei wurde beschlossen, die in den Umweltdaten verwendeten Ziele zu erweitern, in dem für die einzelnen Umweltmedien eigene Ziele formuliert werden, insofern nicht schon rechtlich verbindliche quantitative Ziele existieren. Zugleich soll von der Verwaltung – gemeinsam mit den Zielwerten – ein Maßnahmenkatalog vorgelegt werden, der die zur Zielerreichung notwendigen konkreten Einzelmaßnahmen beschreibt sowie Adressaten der Maßnahmen und Kosten benennt.

Für das Umweltmedium „Boden/Fläche“ wurde in den Umweltdaten 2009 die „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ als Indikator verwendet, um die Entwicklung der Flächennutzung zu dokumentieren. Als Vergleichsmaßstab wurde das Flächenreduktionsziel des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen, das sich wiederum aus dem Flächenreduktionsziel des Bundes ableitet. Auf die Festlegung eines quantitativen Ziels für die weitere Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster wurde in den Umweltdaten 2009 unter Verweis auf die hiermit verbundene unverhältnismäßige Einschränkung der bauleitplanerischen Handlungsspielräume allerdings verzichtet (vgl. V/0697/2010/1, S. 3). Gemäß dem o. g. Ratsbeschluss wird mit dieser Vorlage nunmehr ein Zielwert abgeleitet und zur Verwendung in den Umweltdaten vorgeschlagen.

- Nutzung des Indikators „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ (SuV-Fläche)

Als Grundlage zur Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV-Fläche) dienen das Liegenschaftskataster und das ihm zugrunde liegende Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten. Die SuV-Fläche setzt sich aus folgenden Nutzungsarten zusammen: Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbau- und Verhüttungsflächen, Verkehrsflächen, Erholungsflächen, Friedhofsfläche (vgl. Anlage 3, S. 1). Die Siedlungs- und Verkehrsfläche wird somit durch die Zusammenfassung unterschiedlicher Nutzungsarten gebildet und enthält damit sowohl bebaute Fläche als auch unbebaute Freizeit- und Grünflächen.

Der Anteil der SuV-Fläche am Stadtgebiet von Münster beträgt 33,0 % (31.12.2011). In den letzten 10 Jahren (31.12.2001 – 31.12.2011) hat die SuV-Fläche rechnerisch in Münster um 940 ha (+ 3,1 Prozentpunkte) zugenommen. Aufgrund von Umwidmungen und Neubewertungen in der Vergabe der Nutzungsarten ist der Anstieg der SuV-Fläche im letzten Jahrzehnt als methodisch überhöht einzustufen. Das Maß der Überschätzung konnte gutachterlich nicht quantifiziert werden (vgl. Anlage 3, S. 2-4). Auch in den Jahren 2010 und 2011 erfolgten umfangreiche Umschlüsselungen (z. B. im Zusammenhang mit der Einführung des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems / ALKIS) ohne reale Nutzungsveränderungen, was bei der Interpretation der Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche anhand der Werte des Liegenschaftskatasters zu berücksichtigen ist.

- Anregung des Landschaftsbeirats gemäß § 24 GO NRW zum „Flächenverbrauch“

In seiner Sitzung am 07.03.2012 hat der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster eine Resolution zur Thematik des „Flächenverbrauchs“ beschlossen (vgl. Anlage 4), die die Verwaltung als Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen betrachtet (Nr. 36/2012) und in der Sitzung des Rates am 09.05.2012 bekannt gegeben hat (V/0358/2012/1. Erg.).

Mit seinem Beschluss beantragt der Landschaftsbeirat, dass der Rat der Stadt Münster eine Selbstverpflichtung dahingehend abgibt, dass künftig neue Wohnbau-, Gewerbe- und Verkehrsflächen unter Inanspruchnahme bisheriger Landwirtschafts-, Wald- und anderer Freiflächen nur bei zwingendem Bedürfnis geplant werden und dass eine solche Inanspruchnahme mittelfristig vollständig eingestellt wird. Zudem soll im Interesse künftiger Generationen analog zur Schuldenbremse eine Flächenverbrauchsbremse eingeführt werden (vgl. Anlage 4).

Da diese Anregung in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Festlegung eines Ziel-

werts für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche für das Jahr 2020 steht, wird vorgeschlagen, im Rahmen der vorliegenden Vorlage auch einen Beschluss über diese Anregung Nr. 36/2012 zum „Flächenverbrauch“ zu fassen.

- Bearbeitung der Aufgabenstellung

Vor diesem Hintergrund wird gemäß dem Auftrag des Rates orientiert an den Flächenreduktionszielen des Bundes und der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den Zielsetzungen des Landes Nordrhein-Westfalen, die u. a. auch Gegenstand des neuen Landesentwicklungsplans NRW 2025 sein werden, ein Zielwert für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster für das Zieljahr 2020 abgeleitet und zur Verwendung für die Umweltdaten Münster vorgeschlagen (vgl. Beschlusspunkt 1 und Anlage 1).

Der vorgeschlagene Zielwert wird mit Hilfe der im Entwurf des Regionalplans Münsterland für die Stadt Münster ermittelten Bedarfe an Allgemeinen Siedlungsbereichen und an Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (V/0232/2011) sowie anhand der Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster im Zeitraum von 1994 – 2011 einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Beschlusspunkt 2 beschäftigt sich mit dem ebenfalls vom Rat beauftragten Maßnahmenkatalog, der zur Zielerreichung notwendige Einzelmaßnahmen aufzeigt (vgl. Anlage 2).

Angesichts der methodischen Restriktionen des Indikators „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ ist es bei der Verwendung des Zielwerts geboten, die methodischen Grenzen der Aussagekraft des Indikators zu berücksichtigen und zu kommunizieren. Hierzu werden in Anlage 3 weitergehende Erläuterungen gegeben. Hierzu wird auf den „Bericht zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Stadt Münster zum Stand Ende 2010“ zurückgegriffen, der als Teil der Vorlage „Stellungnahme der Stadt Münster zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland“ (vgl. V/0232/2011, Anl. 1) dem Rat bereits vorgelegen hat.

Abschließend erfolgen die inhaltliche Kommentierung der Anregung des Landschaftsbeirats zum „Flächenverbrauch“ und die Begründung des Beschlussvorschlages zu dieser Anregung (vgl. Beschlusspunkt 4).

Zu Beschlusspunkt 1: Vorschlag eines Zielwerts für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche für das Jahr 2020

- Ableitung eines Zielwerts anhand der Reduzierungsziele des Bundes und des Landes NRW

In Anlehnung an die politischen Reduktionsziele des Bundes (30 ha/Tag bei 81,7 Mio. Ew.) und des Landes NRW (5 ha/Tag bei 17,8 Mio. Ew.) für die weitere Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche für das Zieljahr 2020 würde sich für Münster anhand einer Einwohnerzahl von 296.440 Ew. (31.12.2011) anteilmäßig zunächst ein Wert von 0,083 ha/Tag, d. h. von ca. 30,3 ha pro Jahr ergeben. Dieser Wert lässt aber die Funktionen von Münster als Oberzentrum und die positiven Prognosen im Bereich der Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung unberücksichtigt.

Daher werden folgende Zuschläge zur Bedarfsdeckung und Flächenvorsorge bei der Ermittlung des Zielwerts vorgeschlagen:

- Zuschlag für die Funktion Münsters als Oberzentrum (z. B. Flächen für Bildungseinrichtungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung, Flächen für die Entwicklung der Hochschulen und außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen, Flächen für Dienstleistungs- und Gesundheitseinrichtungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung etc.): + 10 %
- Zuschlag zur Bedarfsdeckung des prognostizierten Einwohnerwachstums (inkl. der notwendigen Wohnfolgeinfrastruktur): + 10 %
- Zuschlag zur Bedarfsdeckung des erwarteten Beschäftigtenwachstums: + 10 %

Unter Einbeziehung dieser Zuschläge ergäbe sich ein rechnerischer Zielwert von 39,4 ha/Jahr für die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster im Jahr 2020.

- Plausibilitätsprüfung anhand des Entwurfs des Regionalplans Münsterland

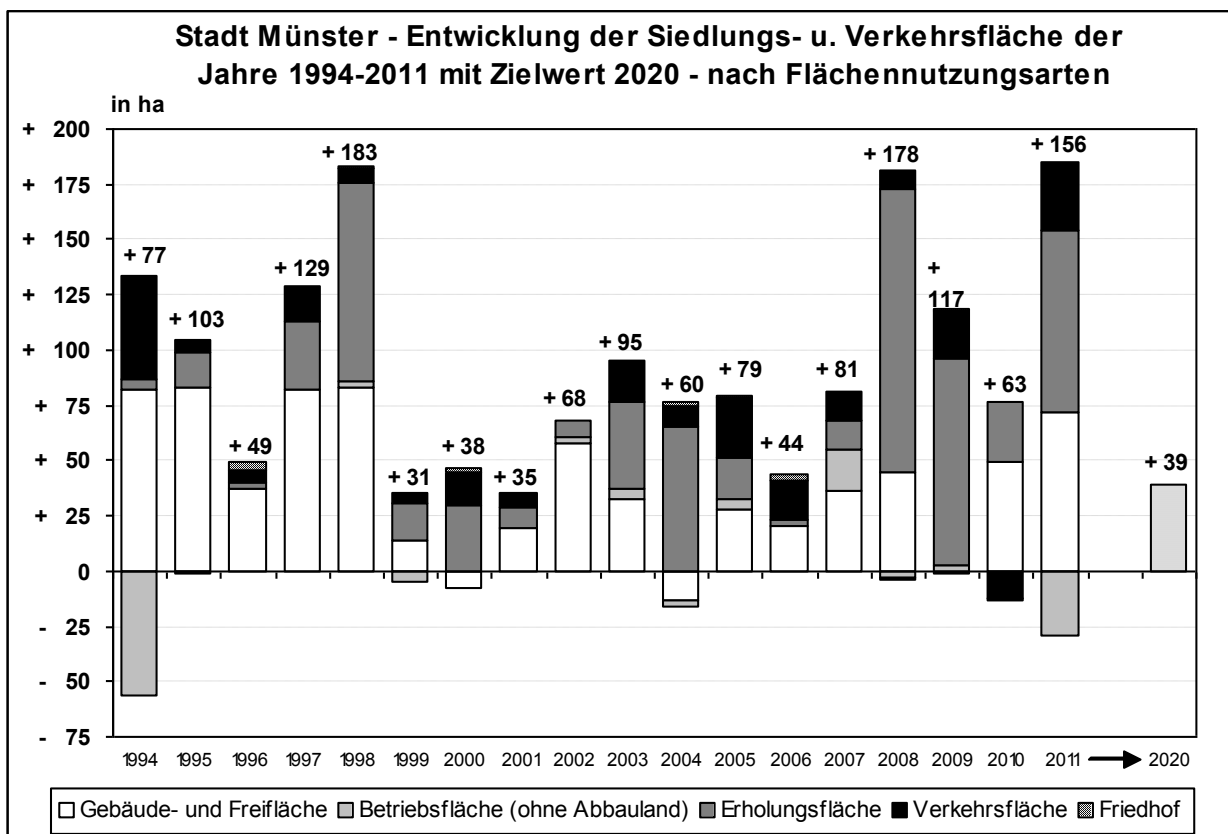
Zur Plausibilitätsprüfung werden der im Entwurf des Regionalplans Münsterland dargestellte Siedlungsflächenbedarf für Münster und der Beschluss des Rates vom 13.07.2011 zur Stellungnahme der Stadt Münster zu diesem Entwurf herangezogen (vgl. V/0232/2011). Nach den in Anlage 1 dargelegten Berechnungen ergäbe sich auf dieser Basis rein rechnerisch eine maximale jährliche Flächeninanspruchnahme von ca. 38,7 ha für jedes der 16 Planungsjahre des Siedlungsflächenmengengerüsts (01.01.2009 – 01.01.2025).

Damit würde der errechnete Zielwert für die Entwicklung der SuV-Fläche, der die oberzentralen Funktionen von Münster und die positiven Entwicklungsprognosen angemessen berücksichtigt, durch den im Entwurf des Regionalplans Münsterland für Münster dargestellten Siedlungsflächenbedarf grundsätzlich bestätigt.

- Plausibilitätsprüfung anhand der Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Zeitraum 1994 - 2011

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Münster im Zeitraum 1994 – 2011. Hieran wird deutlich, dass die Spanne der jährlichen Zunahmen der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV-Fläche) in diesem Zeitraum zwischen 183 ha/Jahr (1998) und 31 ha/Jahr (1999) lag. In den letzten 5 Jahren lagen die Werte für die Entwicklung der SuV-Fläche jeweils zum Teil deutlich über dem errechneten Zielwert von 39,4 ha/Jahr, wobei das SuV-Flächenwachstum in diesen Jahren zu großen Teilen auf eine Zunahme der Erholungsflächen zurückging (2008: + 128 ha, 2009: + 93 ha, 2011: + 82 ha). Zu diesem Anstieg der Erholungsflächen haben jedoch nicht nur reale Umnutzungen geführt, sondern auch Umschlüsselungen im Rahmen der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Auch unter Einbezug der methodisch bedingten Überhöhung des Wachstums der SuV-Fläche dürften jedoch auf allen Feldern der ressourcenschonenden Stadtentwicklung erhebliche Anstrengungen notwendig werden, um den errechneten Zielwert von 39,4 ha/Jahr zu erreichen.



- Vorschlag für den Zielwert

Vor dem Hintergrund der beiden Plausibilitätsprüfungen wird in Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Vorlage V/0697/2010/1 zur Verwendung in den Umweltdaten Münster ein Zielwert von 39 ha/Jahr für die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche für das Jahr 2020 vorgeschlagen. Dieser Wert steht im Einklang mit den Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Münsterland, wird aber angesichts der Zunahme der SuV-Fläche im letzten Jahrzehnt nur durch erhebliche Anstrengungen zu erreichen sein.

Zu Beschlusspunkt 2: Vorschlag eines Maßnahmenkatalogs mit zur Zielerreichung notwendigen Einzelmaßnahmen

Münster verfolgt bereits seit langem eine klare Priorisierung der Innenentwicklung. Die Chancen der Konversion von Militär-, Post- und Gewerbebrachen wurden konsequent genutzt. Vorhaben der inneren Entwicklung wurden von der Verwaltung im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt, teilweise auch initiiert wie z. B. bei der Bebauung Schulstraße/Kreuzviertel („Junges Quartier für das Wohnen im Alter“). Eine intensive Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung fand bereits im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Städte der Zukunft“ (1997 – 2000) statt. Angesichts der Kompetenzen und Erfahrungen mit einem haushälterischen Flächenmanagement wurde die Stadt Münster 2006 daher auch vom Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, in der „Allianz für die Fläche“ mitzuwirken.

Gleichwohl zeigt der Blick auf die bisherige, allerdings nicht unerheblich durch Umwidmungen beeinflusste Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Münster, dass der vorgeschlagene Wert von 39 ha pro Jahr große weitere Anstrengungen erfordern wird. Dieses Ziel wird nur durch die weiterhin konsequente Verfolgung von Maßnahmen einer ressourcenschonenden Flächenentwicklung zu erreichen sein. Gemäß dem Ratsbeschluss zur Vorlage V/0697/2010/1 werden in Anlage 2 entsprechende Maßnahmen aufgelistet. Über die Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Einzelmaßnahmen ist in gesonderten Vorlagen zu entscheiden, in denen dann auch die finanziellen Auswirkungen zu beziffern sind.

Gegenwärtig lassen sich schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen benennen, an denen die Verwaltung bereits mit Nachdruck arbeitet:

- Wiedernutzung der von den britischen Stationierungskräften bis Ende 2013 aufgegebenen Kasernenflächen (York-Kaserne/50,1 ha; Oxford-Kaserne/26,2 ha) und der frei gezogenen Wohnstandorte (mit ca. 800 Wohnungen auf ca. 36,5 ha Grundstücksflächen) (vgl. Vorl. V/0111/2012 und V/0111/2012/1. Erg.)
- Umstrukturierung des Bereiches zwischen Meckmannweg und Schwarzer Kamp (ca. 7,7 ha) – aufgrund der Aufgabe des Firmenstandorts Beresa, der Verlagerung der Sportanlagen und des Abrisses früherer Wohnungslosenunterkünfte - zu einem attraktiven Wohnquartier für verschiedene Wohnansprüche und Lebensstile (vgl. V/0554/2010 und Dokumentation des Städtebaulichen Realisierungswettbewerbs „Meckmannweg / Schwarzer Kamp“)
- Weitgehende Umnutzung der ehemaligen OSMO-Flächen nördlich des Stadthafens 1 (ca. 4,5 ha) in ein innerstädtisches Wohnquartier (vgl. V/0800/2011 sowie V/0430/2012)
- Entwicklung des bisher als Parkraum genutzten Bereichs zwischen Hörsterstraße / Sonnenstraße / Korduanenstraße / Bült (Umfang der potenziellen Bauflächen ca. 1,5 ha) (vgl. Vorl. V/0035/2012 in Verbindung mit dem Beschluss des Rates v. 27.06.2012)
- Weitere Stärkung der inneren Entwicklung im Bereich Wohnen gemäß Vorlage V/0006/2011: Erfassung von Entwicklungspotenzialen und deren Bewertung hinsichtlich der Aktivierungsmöglichkeiten, modellhafte Erprobung von Aktivierungs- und Prozessstrategien in zwei Quartieren (Bahnhofsviertel vgl. V/0445/2012, Hiltrup-Ost)

Bei den genannten Maßnahmen, die alleine bereits ca. 127 ha an städtebaulicher Wiedernutzung umfassen, handelt es sich keinesfalls um eine abschließende Aufzählung. Die forcierte Nutzung

der Innenentwicklungspotenziale ist eine Daueraufgabe, die entsprechend den dann vorhandenen Potenzialen (z. B. Wiedernutzung freiwerdender Flächen im Zuge der Bundeswehrreform), den zur Verfügung stehenden Ressourcen und den parlamentarischen Zielsetzungen mit hoher Priorität fortzuführen ist.

Zu Beschlusspunkt 3: Verwendung des vorgeschlagenen Zielwerts für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Hinweise zu den methodischen Restriktionen des Indikators

Bereits im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Münster zum Entwurf des Regionalplans Münsterland sind die Aussagefähigkeit des weitverbreiteten Schlüsselindikators „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ und dessen methodischen Restriktionen aufgezeigt worden (vgl. V/0232/2011, Anl. 1). Da diese Einschränkungen hinsichtlich der Aussagekraft des Indikators auch bei dessen Verwendung in den Umweltdaten Münster zu berücksichtigen sind, wird der „Bericht zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in der Stadt Münster“ für die vorliegende Vorlage als Anlage 3 genutzt.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass als Datengrundlagen für Aussagen über die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche die Nutzungsarten des amtlichen Liegenschaftskatasters genutzt werden, das originär für andere Zwecke geführt wird. Neben den tatsächlichen Nutzungsveränderungen bildet das Liegenschaftskataster auch Umwidmungen und Neuordnungen ab, die die Bewertung von Zeitreihen erschweren. Dies führt dazu, dass die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Münster im letzten Jahrzehnt durch einen methodisch bedingten Zuwachs an Erholungsflächen verzerrt wurde, der im Falle der Umschlüsselungen nicht auf realen Nutzungsveränderungen basiert.

Auch aktuell sind Umwidmungen und damit verbundene „inhaltliche Verzerrungen“ im Zuge der geplanten Einführung des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) zu beobachten. Im ALKIS dürfen verschiedene Nutzungsartenschlüssel (z. B. für Schutzflächen und militärisches Übungsgelände) nicht mehr verwendet werden, so dass eine Umschlüsselung in andere Nutzungen erfolgen musste. Beispielsweise wurde im Jahr 2011 die Nutzungsart „Übungsgelände“ (622 ha) eliminiert und ihrer realen Bodennutzung bzw. Vegetation (v. a. Heide oder Wald) zugeordnet. Hieraus resultiert u. a. über die Zunahme der Heideflächen (+ 241 ha) ein rechnerischer Anstieg der landwirtschaftlichen Flächen (+ 63 ha).

Da auch bei anderen Nutzungsarten durchaus umfangreiche Umschlüsselungen ohne reale Nutzungsveränderungen erfolgten (z.B. im Jahr 2010 die Umschlüsselung von 28 ha aus der Kategorie „Waldfläche“ in die Kategorie „Gebäude- und Freifläche – öffentliche Zwecke“), wäre es geboten, die Aussagen des Indikators „Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ durch die Hinzuziehung von Luftbilddauswertungen zu qualifizieren. Ein entsprechender Prüfauftrag ist auf dem beigefügten Maßnahmenkatalog (Anlage 2) formuliert. Ebenso sind aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft des Indikators SuV-Flächen ergänzende qualitative Indikatoren notwendig, um zu sachgerechten Aussagen der Flächenentwicklung zu kommen. Vorschläge hierzu enthält die Anlage 3 (S. 5-6).

Zu Beschlusspunkt 4: Anregung des Landschaftsbeirats der Stadt Münster gemäß § 24 GO NRW zum „Flächenverbrauch“

Die Anregung des Landschaftsbeirats zum „Flächenverbrauch“ umfasst drei Punkte (vgl. Anlage 4):

- Selbstverpflichtung des Rates, dass künftig neue Wohnbau-, Gewerbe- und Verkehrsflächen unter Inanspruchnahme bisheriger Landwirtschafts-, Wald- und anderer Freiflächen nur bei zwingendem Bedürfnis geplant werden
- Mittelfristig die Inanspruchnahme bisheriger Landwirtschafts-, Wald- und anderer Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke vollständig einzustellen

- Im Interesse künftiger Generationen eine Flächenverbrauchsbremse einzuführen

Hinsichtlich dieser Anregung ist zunächst darauf zu verweisen, dass die Stadt Münster bereits seit langem in ihrer vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung den Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke verankert hat (vgl. die Begründung zu Beschlusspunkt 1 in V/0006/2011). Damit wird dem vom Baugesetzbuch (BauGB) in § 1a (2) geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden in hohem Maße Rechnung getragen. Ebenso ist für die Aufstellung der Bauleitpläne gemäß BauGB § 1a (2) handlungsleitend, dass landwirtschaftliche, Wald- oder sonstige Freiflächen nur in dem notwendigen Umfang umgenutzt werden, um angemessen auf die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen zu reagieren.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen (BauGB § 1, Abs. 5). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht durch Entscheidung des Rates abzuwägen (BauGB § 1, Abs. 7). Damit ist die beantragte Selbstverpflichtung des Rates, dass Freiflächen nur bei zwingenden Bedürfnissen für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen werden, aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches entbehrlich.

Bezüglich der beantragten mittelfristigen vollständigen Einstellung der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu berücksichtigen, dass Münster zu den prosperierenden Standorten in Nordrhein-Westfalen gehört. Die positiven Prognosen im Bereich der Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung sind von der Bezirksregierung Münster in der Fortschreibung des Regionalplans in einem abgewogenen Mengengerüst unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Ziele zusammengeführt worden. Demnach wird auch bis 2025 – trotz aller Anstrengungen im Rahmen der Innenentwicklung – die Inanspruchnahme des unbebauten, vor allem landwirtschaftlich genutzten Freiraums in Münster in den notwendigen Umfang für Siedlungszwecke erfolgen müssen (vgl. V/0232/2011).

Dass der Rat der Stadt Münster einer ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung einen hohen Stellenwert einräumt, wird auch daran deutlich, dass der Rat mit seinem Beschluss zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans im Juli 2011 deutlich hinter den quantitativen Spielräumen für eine weitere Siedlungsentwicklung in Münster zurückgeblieben ist, die der von der Bezirksregierung vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans beinhaltete (vgl. V/0232/2011).

Die konkrete Umsetzung des entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Münster voraussichtlich eingeräumten regionalplanerischen Handlungsrahmens zur künftigen Entwicklung neuer Siedlungsflächen in Münster, den der fortgeschriebene Regionalplan Münsterland der Stadt Münster bieten wird, wird in den nächsten Jahren stets bedarfsbezogen auf der Grundlage noch durchzuführender, erforderlicher bauleitplanerischer Verfahren erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Freiflächen nur in dem notwendigen Umfang erfolgt, eine „Flächenverbrauchsbremse“ ist in diesem Zusammenhang daher entbehrlich. Eine Einstellung der Inanspruchnahme des Freiraums wird jedoch bis 2025 aufgrund der sozialen, wirtschaftlichen und oberzentralen Anforderungen nicht erfolgen können, wie der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland und die vom Rat der Stadt Münster hierzu beschlossene Stellungnahme zeigen.

I.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage 1: Vorschlag eines Zielwerts für die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche für das Jahr 2020 zur Verwendung für die Umweltdaten Münster
- Anlage 2: Maßnahmenkatalog mit zur Zielerreichung erforderlichen Einzelmaßnahmen
- Anlage 3: Bericht zur Entwicklung der „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ in Münster (und zu den methodischen Restriktionen des Indikators „Siedlungs- und Verkehrsfläche“)
- Anlage 4: Resolution des Landschaftsbeirats zur Thematik „Flächenverbrauch“ (Anregung gemäß GO § 24 NRW Nr. 36/2012)